



ERWIN LANC
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

50.003/70-III/1/80

II- 1122 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

470 IAB

1980 -06- 03

zu 482 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu den von den Abgeordneten EGG, Dr. REINHART, WEINBERGER, Dr. LENZI, Wanda BRUNNER u. Genossen am 16.4.1980, Nr. 482/J, gemäß § 91 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410, eingebrachten schriftlichen Anfrage betreffend Lastkraftwagenverkehr beehre ich mich wie folgt zu antworten:

Zu 1. Zuständig für die Anordnung von Kontrollen auf Grund des KFG 1967 sind einerseits die Landeshauptmänner und andererseits auf Grund der STVO 1960 die Ämter der Landesregierungen bzw. die ihnen unterstehenden Kraftfahr- und Straßenpolizeibehörden 1. Instanz. Dem Bundesministerium für Inneres obliegt die Organisation, Schulung und Ausrüstung sowie die Dienstaufsicht über die Organe der Bundespolizei und Bundesgendarmarie.

Die Exekutivorgane führen weisungsgemäß im gesamten Bundesgebiet in unregelmäßigen Abständen ebenso wie im Rahmen der monatlichen Verkehrsüberwachungspläne Kraftfahrzeugkontrollen durch, die auch schwerpunktmäßig die Kontrolle des Straßengüterverkehrs einschließen.

Folgende, insbesondere den Straßengüterverkehr betreffende Kontrollen gelangen zur Durchführung:

- Gewichtskontrollen unter Zuhilfenahme der von den Landeshauptmännern zur Verfügung gestellten mobilen Achslastmeßgeräte.
- Kraftfahrzeugzustandskontrollen gemeinsam mit Technikern der Ämter der Landesregierungen, vielfach unter Zuhilfenahme mobiler Prüfstationen.
- Vorgeplante Kontrollen des Fahrtenbuches oder des Nachweises über eine erteilte Ausnahme gem. § 17 Arbeitszeitgesetz. Die Einbeziehung ausländischer Straßentransportfahrzeuge gemäß dem Übereinkommen über die Arbeits- und Ruhezeiten im

- 2 -

Straßentransport erfolgt im Zuge derartiger Kontrollen.

- Prüfung der Wirksamkeit der Teile und Ausrüstungsgegenstände eines Fahrzeuges, die für die Verkehrs- oder Betriebssicherheit von Bedeutung sind, sowie der Zustand seiner Reifen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an Ort und Stelle gemäß § 58 KFG.
- Kontrollen auf Grund der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) BGBI. 522/73 und BGBI. 209/79.
- Kontrolle der höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeit sowohl in kraftfahrrechtlicher als auch straßenpolizeilicher Hinsicht durch Überprüfung des Fahrtschreiber-Schaublatte unter Zugrundelegung des Erlasses des Bundesministeriums für Verkehr vom 23.1.1980, Zl. 69 710/1-IV/3/80.

Zu 2. Hinsichtlich der bei den Kontrollen gewonnenen Erfahrungen darf auf die detaillierte Aufgliederung in der Anfragebeantwortung des Bundesministeriums für Verkehr im Gegenstande Zl. 2293/J, vom 23.1.1979; II-4646 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates hingewiesen werden.

Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Nichtbeachtung der kraftfahrrechtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen durch 75-90% aller LKW.

Zu 3. Um die besonders wichtigen Kontrollen der Fahrtschreiber der LKW und der Gefahrguttransporte wirkungsvoll durchführen zu können, hat das ho. Ressort im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Verkehr und den Ämtern der Landesregierungen einen Schulungsbehelf für die Fahrtschreiber-Kontrollen erarbeitet. Weiters wurden in zwei Seminaren die verantwortlichen Beamten der Bundespolizei und Bundesgendarmerie, sowie der Zollwache entsprechend geschult und ein für die praktische Kontrolle geeigneter Schulungsbehelf herausgegeben. Das weitere einsatztaktische Vorgehen im Zusammenhang mit Gefahrguttransporten wurde anlässlich der Verkehrsreferententagung im April 1980 zwischen den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundesministerium für Verkehr und dem ho. Ressort besprochen.

Wien, am 29. Mai 1980

